

Anspruch auf Beförderung:

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernimmt der Landkreis mit finanzieller Unterstützung des Staates die notwendigen Schulwegkosten zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht für Schüler öffentlicher und staatl. anerkannter privater Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Berufsschulen mit Vollzeitunterricht, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (siehe unten).

Anspruchsvoraussetzungen / Schulweg:

Eine kostenlose Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für den Ausbildungsgang jeweils kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird und die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt. Bis zu maximal 3 km darf auch der einfache Weg von der Wohnung zur Haltestelle betragen ohne eine Beförderungspflicht auszulösen.

Dauernde Behinderung:

Kostenfrei werden auch Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

Fahrkartenausgabe:

Schüler mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten auf Antrag (so genannter Erfassungsbogen, online auszufüllen unter Formulare: <https://www.lra-aoe.de/themen/bildung-wirtschaft/bildung/schuelerbefoerderung>) zum Schuljahresbeginn Schülerjahresfahrkarten bzw. das Deutschlandticket. Schülerjahresfahrkarten werden über die Schulen ausgehändigt. Das Deutschlandticket wird unmittelbar an die auf dem Erfassungsbogen für den Online-Ticket-Versand angegebene E-Mail-Adresse versandt. Für neu zugehende Schüler während des laufenden Schuljahres erfolgt die Ausgabe der Fahrberechtigungen auf dem gleichen Weg.

Kein Anspruch auf Beförderung:

Schüler ohne Beförderungsanspruch müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen.

Fahrtkostenerstattung ab der 11. Klasse:

Für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen im Teilzeitunterricht werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, soweit

- die für den Ausbildungsgang kostengünstigste erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird.
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt.

- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze (=Eigenbeteiligung) von 320,- € je Schüler, maximal 490,- € je Familie je Schuljahr übersteigt.
- Besuchern des FOS-Vorkurses (Pilotprojekt) werden die Kosten in Höhe der tatsächlichen benutzten öffentlichen Verkehrsmittel (ohne Eigenbeteiligung) erstattet.

Bei Bezug von Kindergeld und sozialen Leistungen:

Soweit vorgenannte Schüler oder deren Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II haben oder Asylbewerberleistungen beziehen oder ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, werden die gesamten Fahrtkosten einen Monat nach Vorliegen der Voraussetzung zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet. Für die davor liegenden Monate wird eine anteilige Familienbelastung angerechnet.

Termin:

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrkarten. Der Antrag ist nach Ablauf des Schuljahres zu stellen und muss bis **spätestens 31.10.** dem Landratsamt vorliegen. Antragsformulare sind bei den Schulen, im Internet (unter Formulare: <https://www.lra-aoe.de/themen/bildung-wirtschaft/bildung/schuelerbefoerderung>) oder im Landratsamt zu erhalten.

Günstigster Tarif:

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z.B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abo, Zehnerkarten, Bahncard, Deutschlandticket, Bayerisches Ermäßigungsticket etc. zu beachten. Für den Kauf von Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten ist eine Bezugsberechtigungskarte notwendig, diese erhalten Sie beim jeweiligen Busunternehmen. Für den Erwerb des Bayerischen Ermäßigungstickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende ist die von der Schule unterzeichnete Bestätigung der Anspruchsberechtigung erforderlich. Dieses erhalten Sie bei der Schule oder dem Verkehrsunternehmen und ist beim jeweiligen Unternehmen bei Beantragung der Abo-Fahrkarte vorzulegen.

Fahrkarten ab der 11. Klasse:

Sofern der Unterhaltsleistende des Vollzeitschülers ab der Jahrgangsstufe 11 im August vor Schuljahresbeginn mit Antrag (Erfassungsbogen) nachweist, dass er für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II oder Asylbewerberleistungen bezieht, kann unter Umständen Anspruch auf eine Schülerjahresfahrkarte wie bei Vollzeitschülern bis zur Jahrgangsstufe 10 bestehen (Fahrkartenausgabe siehe oben). Schüler der Staatl. Fach- und Berufsoberschule Altötting erhalten keine Jahresfahrkarte.

Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) und Schulbusse sind grundsätzlich vorrangig zu benutzen.

Privates KFZ:

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Anträge hierzu sind beim Landratsamt (im Internet unter Formulare: <https://www.lra-aoe.de/themen/bildung-wirtschaft/bildung/schuelerbefoerderung>) erhältlich und für jedes Schuljahr gesondert zum Schuljahresbeginn zu stellen.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht förderungsfähig sind.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Odemer und Frau Gulitz-Fröschl im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 34, 84503 Altötting Tel. 08671/502-149 oder 08671/502-148 zur Verfügung.